

INFORMATIONEN ZUR W-BESOLDUNG

Mit diesem Infoblatt möchten wir Ihnen ein paar grundlegende Informationen zur Besoldungsordnung W (Amtsbezüge der ProfessorInnen) geben.

Rechtsgrundlagen:

Die Grundlagen der W-Besoldung in Bayern sind im Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG), dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) sowie der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) geregelt.

Grundgehalt der W-Besoldung:

Die Vergütung der nach W besoldeten ProfessorInnen setzt sich aus einem in drei (Erfahrungs-) Stufen ansteigendem Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen zusammen. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W orientieren sich in W2 an der Besoldungsgruppe A 15.

Das W 2-Grundgehalt beträgt ab 01.01.2020

in Stufe 1 (ab Eintritt in die HM):	6.013,53 €
in Stufe 2 (nach 5 Jahren Dienstzeit):	6.259,00 €
in Stufe 3 (nach weiteren 7 Jahren Dienstzeit):	6.627,16 €

Familienzuschlag und Jahressonderzahlung:

Für Familienzuschlag und Jahressonderzahlung gelten die allgemeinen Regelungen. Der Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen W2 und W3 für Verheiratete beträgt damit 143,54 €. Verheiratete mit einem Kind erhalten 266,28 €. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 122,74 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um jeweils 380,38 €. Eine Jahressonderzahlung (im Dezember) wird gewährt im Umfang von zurzeit ca. 65 % der maßgeblichen Bezüge. Zu diesen Bezügen zählen auch Leistungsbezüge für ProfessorInnen, soweit diese nicht als Einmalzahlung gewährt wurden.

Verfahrensregelungen der Hochschule München:

Die aktualisierten Grundsätze der Hochschule München für die Vergabe von Hochschulleistungsbezügen gemäß §§ 3, 4, 5 und 10 Abs. 3 BayHLeistBV traten zum 01.08.2019 in Kraft. Diese gelten für alle ProfessorInnen und neu zu berufende ProfessorInnen der HM, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden, einschließlich der ProfessorInnen, die nach der Besoldungsordnung C kw besoldet werden und auf schriftlichen Antrag in die Besoldungsordnung W wechseln.

Ziel der Weiterentwicklung der Grundsätze ist eine weitreichende Veränderung der Besoldungsstruktur, die zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit der Hochschule München in der deutschen Hochschullandschaft dringend erforderlich ist. Um die besten Köpfe für die Hochschule München zu gewinnen oder an der Hochschule zu halten, ist es notwendig, die Einstiegsvergütung bzw. die derzeitige Regelvergütung der W-ProfessorInnen zu erhöhen. Dies bedeutet, dass das Gros der variablen Besoldungsbestandteile für Berufungs- und einmalige Leistungsbezüge aufgewandt wird.

Variable Leistungsbezüge:

In der Besoldungsordnung W können neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt folgende variable Leistungsbezüge vergeben werden:

1. Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungsverhandlungen: An der Hochschule München wird allen in die Hochschule eingetretenen neuen ProfessorInnen grundsätzlich ein monatlicher unbefristeter Berufungs-Leistungsbezug i.H.v. **409,36 €** gewährt.
2. Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (Besondere Leistungsbezüge): An der Hochschule München kann bei einer über die Dienstpflichten hinausgehenden Leistung frühestens nach Ablauf von 5 Jahren, in der Regel nach Ablauf von 8 Jahren, seit Eintritt in die Hochschule ein besonderer Leistungsbezug als monatliche Leistungsstufe i.H.v. **409,36 €** gewährt werden. Darüber hinaus können besondere Leistungsbezüge in Form von monatlichen Zahlungen oder von Einmalzahlungen auf der Grundlage eines begründeten

Antrags oder Vorschlags insbesondere für Sonderaufgaben und/oder herausragende Leistungen gewährt werden.

- Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besondere Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung sowie
- Forschungs- und Lehrzulagen aus den Mitteln privater Drittmittelgeber.

C kw-ProfessorInnen:

Für C kw-ProfessorInnen bestehen zwei Möglichkeiten:

- Verbleib in der Besoldungsgruppe C kw. Damit werden weiterhin alle Dienstaltersstufen durchlaufen; es wird maximal das Gehalt der Endstufe in C kw erreicht.
- Wechsel von C kw nach W2:
Hierzu muss die/der ProfessorIn in die neuen Grundsätze wechseln. Es können **818,73 €** als unbefristeter besonderer Leistungsbezug sowie bis zum Erreichen der 3. (Erfahrungs-) Stufe in W 2 befristet **165,95 €** gewährt werden.

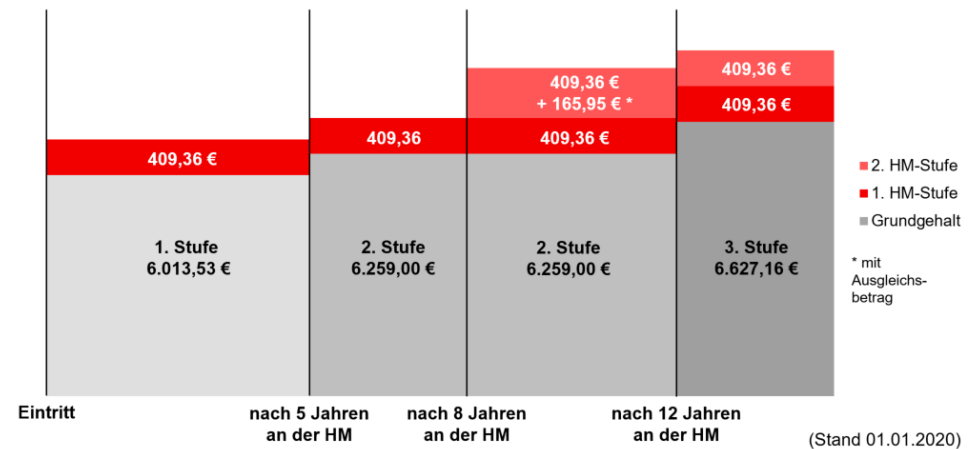
Ruhegehaltfähigkeit:

Das Grundgehalt ist fester Bestandteil der Bezüge und somit voll umfänglich ruhegehaltfähig. Die Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen finden sich in Art. 13 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Haushaltsvorbehalt:

Die Gewährung von Leistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Im Falle von Änderungen der Besoldung durch Gesetz oder Verordnung und daraus resultierenden etwaigen strukturellen Besoldungserhöhungen in der W-Besoldung (insbesondere des W-Grundgehaltssatzes) erfolgt gem. Nr. 10 Satz 2 der o.g. Grundsätze eine Anrechnung dieser Erhöhungen auf alle monatlich gewährten Hochschulleistungsbezüge; dies gilt nicht, sofern es sich hierbei um eine allgemeine Anpassung der Beamtenbesoldung handelt.

Entwicklung der Bezüge



Für etwaige Rückfragen steht Ihnen das Sachgebiet Personalgewinnung gerne per E-Mail personalgewinnung@hm.edu oder unter 089/1265-4845 zur Vereinbarung eines telefonischen Beratungstermins zur Verfügung.